

9. Jänner 1860.

N^{ro} 6.

9. Stycznia 1860.

(43) Konkurs A.

Nr. 88. Die in Wien bestehenden vier Gesangs-Vereine haben als dritte Abtheilung des patriotischen Hilfsvereines in Wien während der Kriegsdauer eine Stiftung für sechs im Feldzuge 1859 verwundet und dadurch erwerbsunfähig gewordene mittellose k. k. Krieger gegründet.

Der Stiftungsgenuß für Einen dieser Invaliden besteht in jährlichen Fünfundzig Gulden öst. Währ. auf die Lebensdauer.

Der Stiftling verliert den Genuß, im Falle er wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird, oder ein gesichertes Einkommen erhält, welches dem zehnfachen Betrage seines Stiftungsgenußes gleichkommt.

Jene k. k. invaliden Krieger aus dem Feldzuge 1859, welche um einen derlei Stiftungsplatz einschreiten wollen, haben ihre Gesuche durch die betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommanden oder Invalidenhäuser an das Landes-General-Kommando bis längstens 15. März 1860 einzusenden.

In dem Gesuche ist anzuführen: Tauf- und Zuname, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig, Anzahl der unversorgten Kinder und deren Eltern, bei welchem Truppenkörper zuletzt und wie lange gedient, in welcher Schlacht und auf welche Art verwundet worden, ob in der Patental- oder Loco-Verpflegung eines Invalidenhauses befindlich, Vermögens-Verhältnisse, ob in einem Stiftungsgenuße bereits stehend. Die vorstehenden Angaben müssen, soweit als möglich, durch Dokumente und obrigkeitliche Zeugnisse bestätigt sein.

Inbesondere ist ein militär-ärztliches Zeugniß über die erhaltenen Wunden vor dem Feinde und die daraus folgende Erwerbsunfähigkeit beizuschließen.

Konkurs B. (2)

Der Verein der bildenden Künstler Wien's hat als II. Abtheilung des patriotischen Hilfsvereines in Wien während der Kriegsdauer eine Stiftung für Neun im Feldzuge 1859 verwundet und dadurch erwerbsunfähig gewordene k. k. Krieger aus dem Mannschafsstande gegründet.

Die Stiftung führt den Namen: „Künstler-Stiftung für invalide Soldaten vom Jahre 1859“.

Der Stiftungsgenuß besteht in jährlichen Einhundert Gulden öst. Währ. auf die Lebensdauer.

Der Stiftling verliert den Genuß, im Falle er wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird, oder ein gesichertes Einkommen erhält, welches den zehnfachen Betrag seines Stiftungsgenußes gleichkommt.

Jene k. k. invaliden Krieger aus dem Feldzuge 1859, welche um einen derlei Stiftungsplatz einschreiten wollen, haben ihre Gesuche durch die betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommanden oder Invalidenhäuser an das Landes-General-Kommando bis längstens 15. März 1860 einzusenden.

In dem Gesuche ist anzuführen: Tauf- und Zuname, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig, Anzahl der unversorgten Kinder und deren Eltern, bei welchem Truppenkörper zuletzt und wie lange gedient, in welcher Schlacht und auf welche Art verwundet worden, ob in der Patental- oder Loco-Verpflegung eines Invalidenhauses befindlich, Vermögens-Verhältnisse, ob in einem Stiftungsgenuße bereits stehend. Die vorstehenden Angaben müssen, soweit als möglich, durch Dokumente und obrigkeitliche Zeugnisse bestätigt sein.

Inbesondere ist ein militär-ärztliches Zeugniß über die erhaltenen Wunden vor dem Feinde und die daraus folgende Erwerbsunfähigkeit beizuschließen.

(32) Aufforderung (3)

an die Herren Gläubiger der Kridamasse des Lemberger Handelsmannes Leib Widrich.

Nro. 73. Das hohe Lemberger k. k. Landesgericht für bürgerl. Rechtsangelegenheiten hat mit dem Beschlusse vom 19. Dezember 1859, Z. 31335, die Einleitung des mit der h. Ministerial-Vorschrift vom 18. Mai 1859, Nro. 90, R. G. B. normirten Vergleichsverfahrens in Ansehung sämmtlichen zur Leib Widrich'schen Kridamasse gehörigen Vermögens angeordnet und mich mit der Durchführung dieser Vergleichs-Verhandlung betraut.

In Folge dessen fordere ich die Gläubiger der erwähnten Kridamasse auf, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen gegen die Letztere, längstens bis 3. Februar 1860, einschließend dieses Tages beim gefertigten k. k. Notar sub Nro. 132^{2/4} so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden.

Lemberg, am 1. Jänner 1860.

Franz Postepski,

k. k. Notar als deleg. Gerichts-Kommissär.

цесла Анастасіей Діаконескѣ контра Ісан Діаконескѣ не мотікса Анкоелі информале каре сас фъкст ла очеста жсдекатъ дін 10. Декемврие 1856 Нр. 2158 спре пленіре ССМЕІ АНКОІТЕ ДЕ 50 Фр. м. к. с 8 52 Фр. 50 кр. валста асстриакъ, де маінаінте кс 82^{1/2} кр., 2 Фр. 10 кр. ші 1 Фр. 30 кр. валста асстриакъ, Анскршіт Анкк кс 5 Фр. 96 кр. валста асстриакъ а презентелор експесрї ексксціонале, сь дъ роіе спре ексксціа кьнзаре реалїтїцеї а ексксціаї пропрїе, ссертїнд ла Коловїці сь Нр. конс. 125, ші спре пьшіре ла ачаста ліцїтацие, каре ла ачаста ч. р. жсдекатъ сь ва концїне, сь ашазъ сорок не 13. Іенсарїе, 13. Феврсарїе ші 12. Мартїе, фїе каре датъ ла 9 саре Аннаінте де амїазъкі; ачаста реалїтате ла 1. ші ла 2. сшра, сас кс прецса таксатїк, іаръ ла 3. термін ші ськ прецса таксатїк сь ва кїнде.

Дечї ксмпърторї сь Анкїтъ кс ачел адаос, ксмакъ кон-дїчїшіале ліцїтатїке сь пот четї Ан кьнцїлїрїа ачестеї ч. р. жс-сції, іаръ кскенїта контресціе сь поте вїде Ан локалса де кон-тресціе Ан ксресла чассріаор прексріе.

Ръдъсці ла 10. Декемврие 1859.

(33) E d i k t. (2)

Nr. 47705. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte werden mittelst vorliegenden Edictes alle Jene, welche sich im Besitze des vom Samuel Lewin an eigene Ordre sub 21. Jänner 1858 ausgestellten, Ein Monat a dato zahlbaren, durch Wolf Alter und A. D. Kormus akzeptirten, an Freide Gruder girirten Wechsels befinden, aufgefordert, binnen 45 Tagen ihre etwatgen Rechte hiergerichts geltend zu machen, widrigens der Wechsel als amortisirt und null und nichtig erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(27) Kundmachung. (2)

Nro. 43429. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, es habe Herr Eustach Starzynski, Eigenthümer der Güter Tudorow, die Bitte um Löschung der für den gewesenen Grenz-kämmerer im Bezirke zu Sambor Herrn Vincenz Romański auf den Gütern Tudorow, sammt dem Antheil Maydan versicherten Dienstkaution gestellt; es werden demnach auf Grund des Hofdekrets vom 3. Oktober 1807 Zahl 848 alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben vermöge seines Amtes, einweder wegen rückständigen Taxen oder anderen zur gerichtlichen Verwahrung zu übergebenden Privatgeldern zu stellen haben, aufgefordert, sich bei dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg binnen Einem Jahre und Tag vom Tage der Kundmachung um so gewisser zu melden, als man sonst wegen Löschung der Kaution das Geeignete verfügen werde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 28. November 1859.

(10) E d i k t. (3)

Nro. 3203. Vom Radautzer k. k. Bezirksamte als Gericht in der Bukowina, wird einem jeden, dem daran gelegen ist oder gelegen sein kann, anmit bekannt gemacht, daß in Sachen der Anastasia Diakoneskul wider Juon Diakoneskul, auf Grund des rechtskräftigen hiergerichtlichen Vergleiches vom 10. Dezember 1856, Zahl 2158, zur Hereinbringung der verglichenen Summe von 50 fl. RM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W., der früheren mit 82^{1/2} kr., 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 30 kr., endlich auch der gegenwärtigen mit 5 fl. 96 kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten die exekutive Veräußerung der dem Exekuten eigenthümlich gehörenden, zu Wolowetz sub CNro. 125 gelegenen Realität bewilliget und zur Vornahme dieser Veräußerung hiergerichts die Termine auf den 13. Jänner, 13. Februar und 12. März 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags festgesetzt worden, diese Realität am ersten und zweiten nur über oder um den Schätzungswert, am dritten Termine aber auch unter dem Schätzungswert verkauft werden wird.

Zu dieser Feilbietung werden Kauflustige mit dem eingeladen, daß der Schätzungskauf und die Lizitazionsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur, die Grundlasten hingegen beim k. k. Steueramte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Radautz, am 10. Dezember 1859.

Е д и к т с.

Нр. 3203. Дін партє ч. р. жссціїїї а черкслї Ръдъсції Ан Бско-віна сь прокламъ фїе ксі сь кскїні сас поате кскенї ксмакъ Ан про-

(1) **G d i f t.** (3)
 Nro. 19116. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 25. Jänner 1857 zu Lemberg ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen gr. kath. Weihbischofs Johann Bocheński eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem k. k. Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 14. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags im Kommis.-Lokale Nro. 5 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, dagegen jene Gläubiger, welche ihre Forderungen an die besagte Nachlassmasse bisher zwar angemeldet, aber nicht rechtsbeständig dargethan haben, bei der fräglichen Tagfahrt die Richtigkeit und Liquidität dieser ihrer angemeldeten Forderungen darzuthun, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Lemberg, am 10. Dezember 1859.

(17) **G d i f t.** (2)
 Nro. 10539. Vom Stanislawower k. k. Kreis- als Strafgerichte, wird bekannt gemacht, daß bei dem wegen Diebstahls beschuldigten Kosć Bizowus aus Wasylkowce eiserne Windmühlgeräthschaften und zwar: eine eiserne Stange und eine eiserne Schleusehebegabel, betreten wurden und derselbe deren Eigenthümer nicht angeben konnte.

Der Eigenthümer dieser Geräthschaften wird demnach aufgefordert, sein Recht auf dieselben binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, nachzuweisen, widrigens der hiesfür gelohnte und bei diesem k. k. Kreisgerichte erliegende Betrag pr. 6 fl. 30 kr. RM. an die Staatskassa wird abgegeben.

Sauislawów, am 17. Dezember 1859.

(11) **Kundmachung.** (3)
 Nr. 54700. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1859 Z. 29988 für die Belzec-Jaroslauer Landesstraße, Przemysler Kreises, eine Wegmuth nach dem Aerialtarif für die Strecke von zwei Meilen mit dem Einhebungspunkte in Zapalów auf die Dauer von fünf Jahren, dagegen für die Ueberfuhr über den Saan-Fluß bei Jaroslau auf dieselbe Dauer eine Ueberfuhrsgebühr nach der ersten Klasse des Aerialtarifes bewilligt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 29. Dezember 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 54700. C. k. ministeryum spraw wewnętrznych pozwoliło dekretem z 14. grudnia 1859 l. 29988 zaprowadzić na gościńcu z Belzca do Jarosławia, w obwodzie Przemyskim, myto drogowe podług taryfy eraryalnej na przestrzeni dwóch mil z punktem poborowym w Zapalowie na 5 lat, a u przewozu na rzece Sanie pod Jarosławiem na taki sam przeciąg czasu myto przewozowe podług pierwszej klasy taryfy eraryalnej.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. Namieśtnictwa.

Lwów, dnia 29. grudnia 1859.

(3) **Konkurs-Verlautbarung.** (3)
 Nro. 7143. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird zu Folge hoher oberlandesgerichtlichen Verordnung vom 6. I. W., Zahl 2814, für die Notarstelle zu Stryj, womit ein Kauzionserlag von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, der Konkurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung dieser Konkurs-Verlautbarung in die Lemberger Zeitungen gerechnet, an dieses Gericht zu überreichenden Gesuchen, die im §. 7 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Zahl 94, R. G. B. und Art. IV. des kais. Patentes vom 7. Februar 1858, Zahl 23, R. G. B. vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, am 17. Dezember 1859.

(7) **G d i f t.** (3)
 Nr. 3716. Vom k. k. Jaroslauer Bezirksamte als Gericht als Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde wird allgemein bekannt gegeben, daß der k. k. Notar Herr Dr. Mochnacki im Grunde §. 29 des kais. Patentes vom 9. August 1854 und §. 183 R. O. zum Gerichtskommissär für alle Akten in Verlassenschaftsabhandlungs-Angelegenheiten im ganzen Sprengel dieses k. k. Bezirksgerichtes bestellt wurde, daher ihm die, nach dem Gesetze von diesem Gerichte als Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde zu verhandelnden Todesfälle anzuzeigen sind.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Jaroslau, am 14. Dezember 1859.

(46) **G d i f t.** (1)
 Nr. 17057. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Johann Baptist Noss mittheilt gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Herr Eudoxius und Nicolaus v. Hormuzaki sub praes. 16. Dezember 1859 Z. 17057 eine Klage wegen Ebschung der im Pfandstande des Gutes antheilhaft von Stanestie am Czeremosz H. B. XXI. S. 99. intabulirten Darlehensforderung von 20.000 fl. Ab. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 30. Jänner 1860 bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf dessen Befehl und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 22. Dezember 1859.

(37) **Konkurs-Verlautbarung.** (1)

Nro. 1000. Zu Folge Dekretes der hohen k. k. Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde vom 15. Dezember 1859 Zahl 1637-1146 wird zur Besetzung mehrerer mit jährlichen 210 fl. ö. W. adjutirter Praktikantenstellen bei der k. k. Lemberger Staatsbuchhaltung und bei der k. k. Czernowitzer Staatsbuchhaltungs-Abtheilung der Konkurs mit dem Beifügen eröffnet, daß die Bewerber das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben und ledigen Standes sein müssen, ferner haben sie sich über ihre Gesundheitsumstände mit einem von einem Mediziner bestätigten ärztlichen, dann über ihre Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, so wie über die mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Jahrgänge oder des nunmehrigen Obergymnasiums mit den Studien-Zeugnissen, endlich über ihren bis zur definitiven Anstellung gesicherten Lebensunterhalt durch einen gerichtlich beglaubigten Unterhaltsrevers, oder durch sonstige glaubwürdige Befehle auszusprechen und anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Veramten der k. k. Lemberger Staatsbuchhaltung oder der k. k. Czernowitzer Staatsbuchhaltungsabtheilung verwandt oder verschwägert sind.

Die gehörig dokumentirten, an die hohe k. k. Oberste Rechnungs-Kontrollbehörde stillirten Gesuche, sind von Bewerbern, die bereits im öffentlichen Staatsdienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar und längstens bis Ende Jänner 1860 an die Amtsvorsteherung der k. k. Lemberger Staatsbuchhaltung zu leiten.

Vom Vorstande der k. k. Staatsbuchhaltung.

Lemberg, am 5. Jänner 1860.

(36) **G d i f t.** (1)

Nro. 50107. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber nachstehender, dem Herrn Moritz Rubczyński angeblich im Verlust gerathenen, auf den Namen des Herrn Alfred Rubczyński lautenden Grundentlastungs-Obligationen des Lemberger Verwaltungsgesbiethes ddo 1. November 1853, als: Nro. 7077, 7146 und 7147, jede über 1000 fl. RM., sammt den bei jeder Obligation befindlichen 9 Stück Koupons, wovon der erste am 1. November 1859, der letzte am 1. November 1863 zur Zahlung gelangt, aufgefordert, diese Obligationen vorzuweisen oder ihre Rechte darauf darzuthun, widrigens

1) die Obligationen selbst dann für amortisirt werden erklärt werden, wenn dieselben binnen 3 Jahren von dem Tage, an welchem der letzte mit der Obligation herausgegebene Koupon fällig sein wird, oder wenn diese Obligationen früher verlost würden, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Zeitpunkte als die verlorene Obligation zur Zahlung fällig sein wird, gerechnet, nicht beigebracht würden;

2) die am 1. November 1859 fälligen Koupons dann für amortisirt werden erklärt werden, wenn dieselben binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Ediktes nicht beigebracht werden sollten;

3) die übrigen Koupons aber dann für amortisirt werden erklärt werden, wenn dieselben binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Tage, an welchem jeder dieser Koupons zur Zahlung fällig sein wird, nicht beigebracht werden sollten.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 14. Dezember 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

S. T. Romann produkował się w Stryju temi dniami w sztuce kuglarskiej i zjednał sobie **ogólne** uznanie **nadzwyczajnej** i prawdziwie **czarującej zrzeczności**. Niezawodnie przewyższa ten młody, 28 lat mający artysta wszystkich dotąd znanych artystów tego rodzaju. — W krótkim czasie będzie we **Lwowie**.